

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement  
über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- <sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst auch die Kinder des Kindergartens.
- <sup>3</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### **§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### **§ 3 Administrative Belange**

- <sup>1</sup> Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern und Zahnärzten, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

### **§ 4 Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

### **§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei vorliegenden besonderen Gründen kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt, allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## **B. Finanzielles**

### **§ 6 Subventionsschlüssel**

- <sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.
- <sup>2</sup> Der Subventionsschlüssel im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- <sup>3</sup> In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

### **§ 7 Festsetzung des Subventionssatzes**

- <sup>1</sup> Der Subventionssatz gemäss Subventionsschlüssel richtet sich nach den letzten definitiven Steuerfaktoren der Eltern und wird durch die Gemeindeverwaltung monatlich aktualisiert.
- <sup>2</sup> Massgebend ist das Jahreseinkommen derjenigen Elternteile/Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.
- <sup>3</sup> Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen (letzte definitive Veranlagung) vermehrt um
  - die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die 2. Säule.
  - die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- <sup>4</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen.
- <sup>5</sup> Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Eltern.

### **§ 8 Zahlungsfrist**

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligen.

### **§ 9 Abrechnung der Zahnärzte und Zahnärztinnen**

Die Zahnärzte verrechnen ihre Leistungen spätestens bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

### § 10 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## C. Schlussbestimmungen

### § 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

### § 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 01.01.2017 in Kraft.

<b>GV-Beschluss</b>	<b>Genehm. VGD</b>	<b>In Kraft seit</b>	<b>Bemerkungen</b>
20.06.2016	13.03.2017	01.01.2017	

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

**Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:****Subventionsschlüssel**

Prozentuale Beitragsanteile der Gemeinde an die Behandlungskosten

massgebendes Jahreseinkommen in Franken	Subvention in %		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder +
bis 30'000	67 %	75 %	96 %
bis 40'000	63 %	70 %	89 %
bis 50'000	51 %	57 %	72 %
bis 60'000	34 %	38 %	49 %
bis 70'000	20 %	23 %	29 %
bis 80'000	11 %	12 %	15 %
bis 90'000	7 %	7 %	9 %
bis 100'000	6 %	7 %	8 %
ab 100'000	0 %	0 %	0 %

Für kieferorthopädische Behandlungen wird in den Einkommensklassen bis Fr. 100'000.00 ein Beitrag von mindestens 10 % gewährt.

Bis zu einem Rechnungsbetrag von Fr. 10.00 werden keine Subventionen gewährt.